

Satzung des VfR Merzhausen e.V.

(Beschluss in der Generalversammlung am 14. Oktober 2005)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen "Verein für Rasenspiele Merzhausen e.V." mit dem Sitz in Merzhausen im Hexental (bei Freiburg i.Br.). Er wurde im Jahre 1923 unter dem Namen DJK Merzhausen gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere die der Jugend. Hauptsportart ist das Fußballspielen neben weiteren Sportarten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; davon ausgenommen sind Trainer und Übungsleitervergütungen.
4. Die Satzungen von Fachverbänden, denen der Verein angeschlossen ist, finden auf die Vereinsmitglieder sinngemäß Anwendung, soweit die Vereinssatzung im einzelnen nicht besondere Regelungen vorsieht.
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
6. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 1 a

Beteiligungen

Zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Satzungszwecke kann sich der Verein auch an gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligen.

§ 2

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines Jahres).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Vorschriften;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Ersatz des dem Verein entstandenen Schadens;
- c) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzusenden.

§ 6

Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, die Beitragsordnung sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsmitglieder haben aber Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Dies gilt auch für eigene Auslagen und Dienstleistungen. Der Vorstand ist ermächtigt, pauschale Vergütungsregelungen und Art und Umfang der Vergütungsvoraussetzungen zu bestimmen.

Die Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

3. Beginn und Beendigung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, in der Regel in den Monaten Juni/Juli.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat oder
 - c) die Kassenprüfer verlangen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladungen) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Außerhalb des Verbandsgebietes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wohnhafte Mitglieder sind schriftlich einzuladen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Beitragsordnung und der außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
11. Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen hat das Recht an ordentlichen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.
Er wird hierzu schriftlich eingeladen.

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Vorsitzender
- die Leiter der Abteilungen
die stellvertretenden Leiter der Abteilungen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste oder zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
3. Die Wahrnehmung zweier Ämter durch dieselbe Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Abteilungen in eigener Zuständigkeit erledigt werden können,
 - c) Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltplans,
 - d) Bewilligung von Ausgaben, soweit sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind,
 - e) Aufnahme, Ehrung, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
 - f) Aufstellung einer Jugendordnung

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung beiziehen.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Bildung eines geschäftsführenden Vorstands für den Aufgabenbereich gem. § 10 Ziffer 5 b vorsehen kann.

§ 11

Ausschüsse

1. Für die Bereiche Mitglieder, Finanzen und Veranstaltungen können beratende Ausschüsse gebildet werden. Die Besetzung der Ausschüsse obliegt für seine jeweilige Amtszeit dem Vorstand.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen vier Abteilungen: Fußball, Schwimmen, Turnen und Volleyball. Die Abteilungen haben innerhalb des Vereins gleiche Rechte.

Weitere Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet; dies setzt den aktiven Wettkampfsport in der betreffenden Sportart voraus.

2. Fußballabteilung

Die Fußballabteilung wird geleitet von:

- dem Leiter der Fußballabteilung (Spelausschussvorsitzender),
- dessen Stellvertreter (stellvertretender Spelausschussvorsitzender)
- dem Jugendleiter

Wird ein Spelausschuss gebildet, so übernehmen der Leiter der Fußballabteilung und sein Stellvertreter zugleich Vorsitz und Stellvertretung im Spelausschuss.

3. Abteilung Schwimmen

Die Abteilung Schwimmen wird geleitet von:

- dem Leiter der Abteilung Schwimmen
- dessen Stellvertreter
- dem Jugendleiter

4. Abteilung Turnen

Die Abteilung Turnen wird geleitet von:

- dem Leiter der Abteilung Turnen
- dessen Stellvertreter
- dem Jugendleiter

5. Abteilung Volleyball

Die Abteilung Volleyball wird geleitet von:

- dem Leiter der Abteilung Volleyball
- dessen Stellvertreter
- dem Jugendleiter

6. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungen können weitere Ressortleiter sowie Stellvertreter benennen, die dann auf Vorschlag des Abteilungsleiters vom Vorstand des Vereins im jeweiligen Amt bestätigt werden. Diese Personen sind keine Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 10.
7. Die jeweilige Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vorstands verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

8. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen eigenen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit von den Vorsitzenden des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Zur Mitgliederversammlung ist ein geprüfter Kassenbericht vorzulegen.
9. Aus den Vereinsbeiträgen erwirtschaftete Überschüsse sind in angemessenem Umfang den einzelnen Abteilungen regelmäßig zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisungen sind nach folgendem Schlüssel aufzuteilen.

Abteilung Fußball	30 %
Abteilung Volleyball	25 %
Abteilung Schwimmen	22,5 %
Abteilung Turnen	22,5 %

Der Verteilungsschlüssel kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden, der einer 5/6 Mehrheit bedarf.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Kein Kassenprüfer darf dem Vorstand angehören.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 5/6 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Merzhausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2005 beschlossen.